

2040/AB XXI.GP
Eingelangt am:30.04.2001

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Inge Jäger und Genossen betreffend Genitalverstümmelung in Österreich, Nr. 2001/J**, wie folgt:

Frage 1:

Wie ich bereits in meiner Anfragebeantwortung Nr. 1526/J ausgeführt habe, hatte das Bundesministerium für Justiz bereits in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 1996 die derzeit geltende Rechtslage zusammenfassend wie folgt festgehalten:

„Da die weibliche Beschneidung nicht bloß in die körperliche Integrität eingreift, sondern eine erhebliche Verstümmelung zur Folge hat, wäre eine solche Straftat nach der österreichischen Rechtsordnung unter den qualifizierten Tatbestand des § 85 des österreichischen Strafgesetzbuchs, Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen, zu subsumieren, wobei ein solcher Eingriff auch nicht einwilligungsfähig im Sinne des § 90 des österreichischen Strafgesetzbuches („Einwilligung des Verletzten“) ist, d.h., dass der Täter auch strafbar wäre, wenn die Frau den Eingriff - aus welchen Gründen auch immer - freiwillig über sich ergehen ließe.“

Mein Ressort hat bereits Gespräche mit dem Bundesministerium für Justiz im Sinne der gegenständlichen Entschließung des Nationalrates aufgenommen. Diesbezüglich darf ich auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage durch den für Maßnahmen strafrechtlicher Art zuständigen Herrn Bundesminister für Justiz verweisen.

Seitens des Gesundheitsressorts wurde jedenfalls bereits in einer einschlägigen Fachzeitschrift (Recht der Medizin/RdM 2001) ausdrücklich auf strafrechtlichen Folgen hingewiesen. Ein Erlass an die Österreichische Ärztekammer mit dem Auftrag der Veröffentlichung in der Österreichischen Ärztezeitung, in dem auf die Problemlage aufmerksam gemacht wird und gleichzeitig auf die - bereits derzeit bestehende - qualifizierte Strafbarkeit von Genitalverstümmelungen an Frauen ausdrücklich hingewiesen wird, ist in Vorbereitung.

Frage 2:

Wie ich bereits in Beantwortung der Anfrage Nr.1569 (zu Frage 71) angekündigt habe, wurde über meinen Auftrag sowohl der Psychologenbeirat in seiner Vollsitzung am 22. Februar 2001 als auch der Psychotherapiebeirat in seiner Vollsitzung am 6. März 2001 mit der Problematik der Gewalt an Frauen befasst und mit der Ausarbeitung von Konzepten betraut, in welcher Art und Weise staatliche Organe im Umgang mit Frauen, denen Gewalt angetan worden ist, besonders geschult und weitergebildet werden können. Auch die Frage, wie betroffenen Mädchen vor allem psychisch geholfen werden kann, wird in den entsprechenden Arbeitsgremien der beiden Beiräte zu besprechen sein. Im Rahmen der Erarbeitung von Konzepten ist zu erwarten, dass auch eine Vernetzung der in diesem Bereich einschlägigen Institutionen und Projekte außerhalb des Ressorts angestrebt werden wird.